

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2014

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 480.–) der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben für das Jahr 2014 unverändert. Um die Entschuldung der ALV zu beschleunigen, wird über dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von zurzeit Fr. 126 000.– ein Beitrag von 1 Prozent erhoben. **Die Plafonierung bei Fr. 315 000.– wird aufgehoben.**

Einen Überblick über die im Jahr 2014 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2013	2014
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10,3 %	10,3 %
ALV	2,2 %	2,2 %
Total	12,5 %	12,5 %
Arbeitnehmerbeiträge	6,25%	6,25%
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 001.–	1 %	1 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10 500	10 500
pro Jahr	126 000	126 000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:		
pro Monat	1 400	1 400
pro Jahr	16 800	16 800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	84 240	84 240
Koordinationsabzug	24 570	24 570
Max. koordinierter BVG-Lohn	59 670	59 670
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21 060	21 060
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 510	3 510
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 739	6 739
Selbständigerwerbende ohne 2.Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33 696	33 696
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1 170	1 170
Maximale einfache AHV-Rente	2 340	2 340
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 755	1 755
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 510	3 510

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.